

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinden Gillenbeuren und Schmitt vom 18.10.2026

Die Gemeinderäte der Ortsgemeinden Gillenbeuren und Schmitt haben auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten.....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
VI. Benutzung der Leichenhalle	4
VII. Entleihen der Sicherheitsgrablaufroste und Grabstützen	4
VIII. Einebnungsgebühr.....	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.02.2010 außer Kraft.

Gillenbeuren, den 14.10.2026
gez. Andreas Rustige
Ortsbürgermeister

Schmitt, den 14.10.2026
gez. Wilfried Linden
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 350,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 350,00 Euro |
| 3. Überlassung einer pflegefreien Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 1.750,00 Euro |
| 4. Überlassung einer pflegefreien Erdgrabfläche an Berechtigte nach Nr. 1 | 2.000,00 Euro |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|-------------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 350,00 Euro |
|--|-------------|

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Hierbei eventuell entstehende Kosten für die Gemeinde sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Pflegepauschale bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist nach § 23 Abs. 1 der Friedhofssatzung pro Jahr

- | | |
|--------------------|------------|
| a) Erdgrabstätte | 80,00 Euro |
| b) Urnengrabstätte | 80,00 Euro |

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Für die Aufbewahrung | |
| | a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 50,00 Euro |
| | für jeden weiteren Tag | 10,00 Euro |
| | b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 50,00 Euro |
| | für jeden weiteren Tag | 10,00 Euro |
| 2. | a) für die Reinigung nach Ausschmückung | 30,00 Euro |

VII. Entleihen der Sicherheitsgrablaufroste und Grabstützen 50,00 Euro

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.